

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO

in Planfeststellungsverfahren

Name und des Verantwortlichen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch:
Staatssekretär Jochen Schulte
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: 0385 – 588 0
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Sebastian Tappe
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 – 5710
E-Mail: datenschutz@wm.mv-regierung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Höchstspannungsleitungen ist in den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gesetzlich geregelt. Diese rechtlichen Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren bedingen die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verfahrensbeteiligten durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wie nachfolgend beschrieben.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verwendung und Weitergabe des Plans

Zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erstellt der Träger des Vorhabens den sogenannten Plan, der das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt und reicht ihn bei der Anhörungsbehörde ein, § 73 Absatz 1 VwVfG M-V. Dieser Plan ist durch die Anhörungsbehörde an die betroffenen Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden und Versorgungsunternehmen, deren Aufgabenbereich berührt wird) und an die anerkannten Naturschutzvereinigungen weiterzugeben und in den von dem Vorhaben betroffenen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten auszulegen. Aus

Datenschutzgründen werden zu diesen Zwecken ausschließlich anonymisierte Unterlagen verwendet.

Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es jedoch darüber hinaus erforderlich, dass sowohl der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als auch den Kommunen, die von dem Vorhaben betroffen sind, der Plan in nicht-anonymisierter Form vorliegt. Für die Planfeststellungsbehörde ist es im Rahmen der von ihr zu treffenden Abwägungsentscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens unabdingbar, über alle maßgeblichen Belange ausreichend informiert zu sein; dazu gehören die Namen und Adressen der Eigentümer oder auf andere Weise dinglich und/oder schuldrechtlich Berechtigten der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie Kenntnis vom Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke, um Art und Ausmaß der Betroffenheit ermitteln und bewerten zu können. Die Kommunen haben außerdem die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb einer angemessenen Frist ermitteln lässt, von der Auslegung des Plans zu benachrichtigen, § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG M-V. Dazu ist eine Kenntnis über die Eigentumsverhältnisse unabdingbar, weswegen ihnen durch die Anhörungsbehörde ein Plan in nicht-anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren haben sowohl die Planfeststellungsbehörde als auch die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen den Bürgern Auskunft über das Ausmaß ihrer Betroffenheit zu geben. Auch hierfür ist eine Kenntnis über Eigentumsverhältnisse bezüglich der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen unerlässlich.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) in Verbindung mit § 73 VwVfG M-V.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Einwendungen

Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses über alle eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zu entscheiden, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, § 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V.

Zur sachgerechten Wahrnehmung der zuvor beschriebenen Aufgaben verarbeitet die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die personenbezogenen Daten in Ihren Einwendungen (Name und Adresse, betroffenes Grundstück, ob der oder die Einwender*in Eigentum oder sonst dingliche Rechte am Grundstück oder, wenn in der Einwendung angegeben, schuldrechtliche Rechte am Grundstück innehat) und gibt die Einwendungen auch an den Vorhabenträger weiter. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form zugeleitet.

Die Weitergabe der Einwendungen dient zunächst dem Informationsaustausch unter den Verfahrensbeteiligten, zu denen der Vorhabenträger als Antragsteller gehört. Dem Vorhabenträger ist zudem, genau wie den Einwenderinnen und Einwendern,

rechtliches Gehör zur bevorstehenden Planfeststellungsentscheidung zu gewähren. Hierzu ist eine Weiterleitung der Einwendungen in nicht anonymisierter Form erforderlich. Die Betroffenen bringen die Einwendungen selbst mit dem Ziel, dass sie bei der Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden, in das Anhörungsverfahren ein. Die Weitergabe der Einwendungen in nicht anonymisierter Form dient zuletzt auch genau diesem Ziel. Der Vorhabenträger muss sich mit diesen Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen (z. B. Nutzung des betroffenen Grundstücks als Wohnort). Im Erörterungstermin müssen sich die Einwenderinnen und Einwender ebenso wie in einem etwa nachfolgenden gerichtlichen Verfahren mit ihren persönlichen Daten zu erkennen geben. Zur Erstellung der Niederschrift über den Erörterungstermin werden die Wortbeiträge einer bestimmten Person zugeordnet, die dann mit Namen und Adresse erfasst wird. Die Einwendungen können somit nicht von der konkreten Person des Einwenders oder der Einwenderin und mithin von seinen personenbezogenen Daten gelöst werden.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten bildet ebenfalls Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V in Verbindung mit § 43a Nr. 2 EnWG und §§ 73 und 74 VwVfG M-V. Auch hier ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten als Unterform der Verarbeitung durch die speziellere Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e) in Verbindung mit § 43a Nr. 2 EnWG und § 73 VwVfG M-V gedeckt. Auch für diese Verarbeitungstätigkeiten ist daher Ihre Einwilligung nicht erforderlich.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die im Plan enthalten sind, werden den von dem Vorhaben betroffenen Kommunen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermittelt.

Personenbezogene Daten, die in Einwendungen enthalten sind, werden durch die Anhörungsbehörde an den Vorhabenträger zur Wahrung seiner verfahrensrechtlichen Aufgaben weitergeleitet.

Hinweis: Wie oben dargestellt, wird daneben der Plan in anonymisierter Form, d. h. ohne personenbezogene Daten, in den von dem Vorhaben betroffenen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten ausgelegt sowie den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Im Einzelfall können daneben auch Einwendungen in anonymisierter Form an Träger öffentlicher Belange weitergeleitet werden, soweit dies erforderlich ist. Des Weiteren wird sich mit den Einwendungen in anonymisierter Form im Planfeststellungsbeschluss auseinandergesetzt. Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch bei der Anonymisierung von Einwendungen und Unterlagen im Gesamtzusammenhang möglicherweise ein Personenbezug herstellbar bleibt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens verarbeitet. Sie werden nur so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur Erfüllung der

vorgenannten Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung.

Rechte der betroffenen Personen

Ihnen stehen, soweit von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden, als betroffene Person im Sinne der DSGVO die nachfolgenden Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Daneben können Sie der Verarbeitung Ihrer persönlichen Angaben mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen (Art. 21 DSGVO). Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten gegebenenfalls nicht weiterzuleiten.
- Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>.